

# GEMEINDE FREIAMT

- DER BÜRGERMEISTER -

Landkreis Emmendingen

21.09.1999

Az: 621.64 Hie/Ge



## **8. Satzung - Ergänzungssatzung - zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I der Gemeinde Freiamt vom 11. Juni 1985 für den Ortsteil Ottoschwanden-Mitte**

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. vom 27. August 1997 BGBl. I, S. 2141 (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 21. September 1999 folgende 8. Satzung zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung -Ergänzungssatzung - vom 11. Juni 1985 der Gemeinde Freiamt für den Ortsteil Ottoschwanden-Mitte, beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Ottoschwanden-Mitte wird durch Teile der Außenbereichsgrundstücke 206/1, 265 und 227 abgerundet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 genannte Abrundung/Ergänzung des Satzungsgebietes ist in den dieser Satzung als Anlage 1 bis 3 beigefügten Lageplänen des Planungsbüros Walter Kern vom 14.04.1999 dargestellt.

### **§ 3 Einzelne Festsetzungen**

Gem. §§ 34 Abs. 4 und 9 Abs. 1 BauGB sind in den Lageplänen eingetragen.

### Das Niederschlagswasser

soll möglichst versickert werden (§ 45 b Abs. 3 Wassergesetz).

### Grünordnungsplan

Bei Flst. Nr. 227 ist an der Westgrenze ein 5/10 m breiter Pflanzgebotsstreifen festgesetzt. Die im Pflanzgebotsstreifen stehenden Obstbäume sind zu erhalten bzw. durch neue zu ersetzen. Nördlich der Zufahrt stehen keine Bäume. Es sind dort einheimische Sträucher und mindestens 3 Hochstämme (Laubbäume) zu pflanzen.

Bei Flst. Nr. 206/1 ist westlich und nördlich ein 5 m breiter Pflanzgebotsstreifen festgesetzt. Die im Pflanzgebotsstreifen stehenden 7 Obstbäume sind zu erhalten bzw. durch neue zu ersetzen.

Bei Flst. Nr. 265 ist nördlich und östlich ein 5 m breiter Pflanzgebotsstreifen festgesetzt. Es sind dort einheimische Sträucher und mindestens 6 Hochstämme (Laubbäume) zu pflanzen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Freiamt, den 21. September 1999

  
Hiesinger, Bürgermeister